

Zeitschrift:	Schweizer Film = Film Suisse : officielles Organ des Schweiz. Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz
Herausgeber:	Schweizer Film
Band:	- (1935)
Heft:	30
Register:	Handelsregister = Registre du commerce = Registro di commercio

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Handelsregister - Registre du Commerce - Registro di Commercio

— 8 mai. Suivant statuts reçus par le notaire Fritz Spielmann, à Lausanne, le 1er mai 1935, il a été constitué une société anonyme sous la raison sociale **Office Cinématographique S. A.** La société a pour but l'achat, la location et la vente de films et appareils cinématographiques, ainsi que toutes opérations commerciales se rapportant à cette branche de commerce. La société a son siège à Lausanne. Sa durée est illimitée. Le capital social est de 10'000 fr., divisé en 100 actions de 100 fr. chacune, nominatives. Les publications seront faites dans la « Feuille des avis officiels du canton de Vaud ». La société est administrée par un conseil d'administration composé de 1 à 3 membres. Elle est valablement engagée par la signature collective de deux administrateurs ou par celle d'un administrateur, si l'un en a qu'un seul. A été nommé administrateur : Richard Lin, de Lutry et Riex, comptable, à Lausanne, Bureau de la société ; à Lausanne, rue du Midi 15, dans ses bureaux.

— Vermietung von Filmen usw. — 10. Mai. Genossenschaft **Alpina Sonderverleih**, in Zürich (S.H.A.B. Nr. 8 vom 11 Januar 1935, Seite 93). Der Präsident des Vorstandes Alfred Rütschi wohnt nunmehr in Zürich.

— 16. Mai. Compagnie Générale du Cinématographe S.A. (Allgemeine Kinematographen A.-G.), in Zürich (S.H.A.B. Nr. 275 vom 23. November 1934, Seite 3230). Robert R. Steiger und Fritz Allemann sind aus dem Verwaltungsrat ausgeschieden; deren Unterschriften sind erloschen. Neu wurden in den Verwaltungsrat gewählt : Dr. Rudolf Hofer, Bankdirektor, von Langnau (Bern), in Zürich, als Vizepräsident und Sekretär (bischer schon zeichnungsberechtigt), und Dr. Roman Abt, Rechtsanwalt, von und in Bünzen (Aargau), als weiteres Mitglied. Die Genannten führen Kollektivunterschrift zu zweien.

— Patente. Lichtreklame. — 17. Mai. Die Aktiengesellschaft unter der Firma **Bandoux A.-G. St. Gallen**, mit Sitz in St. Gallen (S.H.A.B. Nr. 135 vom 13. Juni 1933, Seite 1115) hat in der ordentlichen Generalversammlung der Aktionäre vom 30. Oktober 1934 festgestellt, dass das ganze Aktienkapital voll eingebaut ist, und demgemäß den § 3 der Gesellschaftsstatuten revidiert, der nunmehr wie folgt lautet : Das Grundkapital beträgt Fr. 30'000.— und zerfällt in 60 voll einbezahlte Aktien zu Fr. 500.—. Offizielles Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsblatt. Der aus 1-7 Mitgliedern bestehende Verwaltungsrat vertritt die Gesellschaft nach aussen ; er bestimmt diejenigen seiner Mitglieder, die auch allfällige Drittpersonen, welche zur Firmzeichnung berechtigt sein sollen, und setzt die Art und Form der Zeichnung fest. Einziger Verwaltungsrat mit Einzelunterschrift ist zurzeit Dr. Carl Alfred Spahn, Rechtsanwalt, von Schaffhausen, in Zürich, Geschäftskontakt : Höchsgasse 8, in Zürich 8 (bei Dr. C. A. Spahn).

— 1. Juni. **Kinohaus A. G.**, mit Sitz in Glarus (S. H. A. B. Nr. 183 vom 8. August 1933, Seite 1918). Die bisherigen Verwaltungsratsmitglieder Carlo Bernasconi, Walter von Gunten und Otto Wirs sind aus dem Verwaltungsrat ausgeschieden. Ihre Zeichnungsberechtigung ist erloschen. Als neues und einziges Mitglied des Verwaltungsrates wurde Dr. jur. Joachim Mercier, Rechtsanwalt, von und in Glarus, gewählt, welcher die rechtsverbindliche Einzelunterschrift für die Gesellschaft führt.

— 5. Juni. Unter der Firma **Mondial-Film-Produktions- und Verleihgesellschaft**, hat sich mit Sitz in Zürich am 1. Juni 1935 auf unbeschränkte Dauer eine Genossenschaft gebildet. Ihr Zweck ist die Produktion von Filmen aller Art, der Kauf-, Verkauf und Verleih von Filmen, der Betrieb aller in die Filmbranche einschlagender Geschäfte, um dadurch den Mitgliedern ihre Möglichkeiten entsprechende Tätigkeit zu bieten. Das Genossenschaftskapital besteht aus dem Totalbetrag der jeweils ausgegebenen, auf den Namen lautenden Anteilscheine zu Fr. 100.—. Jede handlungsfähige physische und jede juristische Person kann auf schriftliche Anmeldung hin durch Beschluss des Vorstandes als Mitglied der Genossenschaft aufgenommen werden. Jeder Genossenschaftshaber hat bei seiner Aufnahme mindestens einen Anteilschein zu Fr. 100 zu zeichnen und bar einzuzahlen und sich zur aktiven Beteiligung am Genossenschaftsbetrieb zu verpflichten. Die Übertragung von Anteilscheinen unterliegt der Zustimmung des Vorstandes. Der Erwerber von Anteilscheinen zufolge Übertragung hat sich beim Vorstand um die Mitgliedschaft schriftlich zu bewerben. Hat ein Genossenschaftshaber seine sämtlichen Anteilscheine gültig übertragen, so erhält seine Mitgliedschaft. Im übrigen kann der Austritt zu beliebiger Zeit und ohne Kündigung erfolgen. Geschieht dies aber nicht in Verbindung mit der gültigen Übertragung der betreffenden Anteilscheine, so erhält dieser Anspruch des Ausscheidenden an das Genossenschaftsvermögen. Wird eine Übertragung von Anteilscheinen verweigert, so werden die betreffenden Stücke nach Massgabe der Bilanz des Austrittsjahrs, höchstens jedoch zum Nennwert auf Ende des Rechnungsjahres zurückgezahlt. Im Todesfall können die Erben in die Rechte und Pflichten des verstorbenen Genossenschafters eintreten. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr. Für die Aufstellung der Bilanz sind die Bestimmungen des Art. 656 O.R. massgebend. Vom Reinertrag werden 10 % dem Reservefonds zugewiesen ; über die Verwendung des Restes beschliesst die Generalversammlung. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet lediglich das Genossenschaftsvermögen ; jede persönliche Haftbarkeit der einzelnen Mitglieder hiefür ist ausgeschlossen. Die Organe der Genossenschaft sind : a) die Generalversammlung der Vorstand von 1-3 Mitgliedern und die Kontrollstelle. Die Vorstand vertritt die Genossenschaft nach aussen und es führen der Präsident kollektiv mit dem Geschäftsführer die rechtsverbindliche Unterschrift. Der Vorstand

der Zeichnung. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Geschäftsführung an eines oder mehrere seiner Mitglieder, oder an eine oder mehrere Drittpersonen zu übertragen. Zurzeit ist einziges Mitglied des Verwaltungsrates Rudolf Kuhn, Ingenieur, von Oberuzwil, in St. Gallen ; er führt für die Gesellschaft die rechtsverbindliche Einzelunterschrift. Geschäftskontakt : Bahnhofplatz 7.

— Lichtspieltheater. — 24. Mai. Die Firma Frieda Schibli-Hermann, in Olten, Betrieb eines Lichtspieltheaters (S. H. A. B. Nr. 248 vom 22. Oktober 1928, Seite 2020), wird infolge Verpachtung des Geschäfts an die Firma « Tonfilm-Theater A. G. », in Olten, und dagegen Verzichts der Inhaber im Handelsregister gelöscht.

— 27. Mai. Unter der Firma **Tobis» Film-Verleih A.-G.**, hat sich mit Sitz in Zürich, am 11. Mai 1935 auf unbeschränkte Dauer eine Aktiengesellschaft gebildet. Sie bewirkt die Herstellung, den Verleih und Vertrieb von Filmen jeder Art ; den Betrieb von Lichtspiel-Theaterunternehmen ; die Beteiligung an Unternehmungen gleicher oder ähnlicher Art und die Vornahme aller geschäftlichen Transaktionen, welche durch vorstehenden Zweck bedingt werden. Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt Franken 100'000, eingeteilt in 200 auf den Namen lautende, voll einbezahlte Aktien zu Fr. 500.—. Offizielles Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsblatt. Der aus 1-7 Mitgliedern bestehende Verwaltungsrat vertritt die Gesellschaft nach aussen ; er bestimmt diejenigen seiner Mitglieder, die auch allfällige Drittpersonen, welche zur Firmzeichnung berechtigt sein sollen, und setzt die Art und Form der Zeichnung fest. Einziger Verwaltungsrat mit Einzelunterschrift ist zurzeit Dr. Carl Alfred Spahn, Rechtsanwalt, von Schaffhausen, in Zürich, Geschäftskontakt : Höchsgasse 8, in Zürich 8 (bei Dr. C. A. Spahn).

— 1. Juni. **Kinohaus A. G.**, mit Sitz in Glarus (S. H. A. B. Nr. 183 vom 8. August 1933, Seite 1918). Die bisherigen Verwaltungsratsmitglieder Carlo Bernasconi, Walter von Gunten und Otto Wirs sind aus dem Verwaltungsrat ausgeschieden. Ihre Zeichnungsberechtigung ist erloschen. Als neues und einziges Mitglied des Verwaltungsrates wurde Dr. jur. Joachim Mercier, Rechtsanwalt, von und in Glarus, gewählt, welcher die rechtsverbindliche Einzelunterschrift für die Gesellschaft führt.

— 5. Juni. Unter der Firma **Mondial-Film-Produktions- und Verleihgesellschaft**, hat sich mit Sitz in Zürich am 1. Juni 1935 auf unbeschränkte Dauer eine Genossenschaft gebildet. Ihr Zweck ist die Produktion von Filmen aller Art, der Kauf-, Verkauf und Verleih von Filmen, der Betrieb aller in die Filmbranche einschlagender Geschäfte, um dadurch den Mitgliedern ihre Möglichkeiten entsprechende Tätigkeit zu bieten. Das Genossenschaftskapital besteht aus dem Totalbetrag der jeweils ausgegebenen, auf den Namen lautenden Anteilscheine zu Fr. 100.—. Jede handlungsfähige physische und jede juristische Person kann auf schriftliche Anmeldung hin durch Beschluss des Vorstandes als Mitglied der Genossenschaft aufgenommen werden. Jeder Genossenschaftshaber hat bei seiner Aufnahme mindestens einen Anteilschein zu Fr. 100 zu zeichnen und bar einzuzahlen und sich zur aktiven Beteiligung am Genossenschaftsbetrieb zu verpflichten. Die Übertragung von Anteilscheinen unterliegt der Zustimmung des Vorstandes. Der Erwerber von Anteilscheinen zufolge Übertragung hat sich beim Vorstand um die Mitgliedschaft schriftlich zu bewerben. Hat ein Genossenschaftshaber seine sämtlichen Anteilscheine gültig übertragen, so erhält seine Mitgliedschaft. Im übrigen kann der Austritt zu beliebiger Zeit und ohne Kündigung erfolgen. Geschieht dies aber nicht in Verbindung mit der gültigen Übertragung der betreffenden Anteilscheine, so erhält dieser Anspruch des Ausscheidenden an das Genossenschaftsvermögen. Wird eine Übertragung von Anteilscheinen verweigert, so werden die betreffenden Stücke nach Massgabe der Bilanz des Austrittsjahrs, höchstens jedoch zum Nennwert auf Ende des Rechnungsjahres zurückgezahlt. Im Todesfall können die Erben in die Rechte und Pflichten des verstorbenen Genossenschafters eintreten. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr. Für die Aufstellung der Bilanz sind die Bestimmungen des Art. 656 O.R. massgebend. Vom Reinertrag werden 10 % dem Reservefonds zugewiesen ; über die Verwendung des Restes beschliesst die Generalversammlung. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet lediglich das Genossenschaftsvermögen ; jede persönliche Haftbarkeit der einzelnen Mitglieder hiefür ist ausgeschlossen. Die Organe der Genossenschaft sind : a) die Generalversammlung der Vorstand von 1-3 Mitgliedern und die Kontrollstelle. Die Vorstand vertritt die Genossenschaft nach aussen und es führen der Präsident kollektiv mit dem Geschäftsführer die rechtsverbindliche Unterschrift. Der Vorstand

— 18. Mai. Die Aktiengesellschaft unter der Firma **Cinema-Theater Santi**, mit Sitz in St. Gallen (S. H. A. B. Nr. 94 vom 21. April 1933, Seite 979), ist infolge Konkurses erloschen.

— 20. Mai. Die Firma **Fürst, Foto**, in Basel (S. H. A. B. Nr. 165 vom 18. Juli 1934, Seite 1995), Aufführung photographischer Arbeiten usw., ist infolge Verzichts des Inhabers erloschen.

Esercizio di un cinematografo. — 22 maggio. La ditta individuale **Pellegrini Stella**, in Bellinzona, esercizio del Cinema Cervo (F. u. s. d. c. del 2 febbraio 1934, No. 27, pag. 295), viene cancellata per cessazione e per cessione dell'attivo e passivo alla nuova ditta « Anna-Attilia Morandini ».

Titolare della ditta individuale **Anna-Attilia Morandini**, in Bellinzona, è Anna-Attilia Morandini, moglie di Carlo, nata Mascherini, da Luerdina, in Bellinzona, la quale agisce col consenso del proprio marito. La ditta assume attività e passività della cessata ditta individuale « Pellegrini Stella » Piazzi Municipio, casa Resinelli e Antogni, Esercizi del Cinema Cervo.

— 21. Mai. Unter dem Namen **Ton-Film-Aтельier A.-G. St. Gallen** (Atelier de film sonore S. A. St-Gall) (Sonorous Film Studio Ltd. St. Gall) besteht auf Grund der Statuten vom 23. Mai 1935, auf unbestimmte Dauer und mit Sitz in St. Gallen, eine Aktiengesellschaft. Diese besteht aus einer Aktiengesellschaft. Diese verleiht : die Errichtung eines Film-Ateliers mit allen dazu gehörigen Einrichtungen und Apparaturen, unter Angliederung einer Film-Kopieranstalt. Die Gesellschaft kann Filme selbst produzieren oder solche im Auftrage und auf Rechnung Dritter herstellen, oder auch das Atelier als ganzes oder teilweise an Filmproduzenten vermieten, ferner die Finanzierung von beliebigen in die Film-Industrie einschlägigen Geschäften übernehmen, durchführen, oder sich an solchen Geschäften beteiligen. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt Fr. 10'000.— ; es zerfällt in 10 Aktien von je Fr. 1000.—, welche auf den Namen lautenden Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsblatt. Die Organe der Gesellschaft sind : a) die Generalversammlung der Aktionäre ; b) die Verwaltung von 1-5 Mitgliedern, und c) die Kontrollstelle. Die Verwaltung ist oberste geschäftsführende Organ der Gesellschaft ; sie vertritt die Gesellschaft nach aussen und bezeichnet diejenigen Personen, welche für die Gesellschaft die rechtsverbindliche Unterschrift führen und bestimmt Art und Form

PHILIPS- Kinogleichrichter sind unerreich...

in Bezug auf

Hohen Wirkungsgrad

Stromersparnis

Lichtqualität

Die 6-phasige, abgeflachte Gleichrichtung bürgt für einen absolut ruhig brennenden Lichtbogen. Die Nachregulierung wird fast ganz überflüssig. Niedrige Installationskosten, da in der Tonfilmkabine selbst platzierbar. Praktisch geräuschlos und vibrationsfrei. Lieferbar für sämtliche Stromstärken ; verlangen Sie unsere Referenzliste.

LASSEN SIE SICH UNVERBINDLICH DURCH UNSER FACHPERSONAL BERATEN

PHILIPS



Philips-Lampen A.-G., Zürich, Manessesstr. 192 - Tel. 58.610

Etat de collocation

Ct. de Genève. — Office des faillites de Genève. Faillite : Société Cinfilm S. A., en liquidation, ayant son siège place de la Fusterie 5, à Genève.

L'état de collocation des créanciers de la faillite sus-indiquée peut être consulté à l'office des faillites. Les actions en contestation de l'état de collocation doivent être introduites dans les dix jours à dater de cette publication. Sinon, l'état de collocation sera considéré comme accepté.

Ct. de Vaud. — Office des faillites de Montreux. Faillite : Ciné-Union Société anonyme, Montreux.

Faillite du dépôt : 10 juin 1935. Début pour intenter action : 22 juin 1935. Sinon l'état de collocation sera considéré comme accepté.

Verhandlung über die Bestätigung des Nachlassvertrages

Den Gläubigern des Kohler-Wirz Manfred, Kino-Capitol in Solothurn, wird bidetur zur Kenntnis gebracht, dass die Verhandlung über die Bestätigung des von Schuhlin vorgelegten Nachlassvertrages stattfindet Donnerstag, den 13. Juni 1935, vormittags 11 Uhr, vor Amtsgericht Solothurn-Lebern, in Solothurn, Amthaus I. Einladungen können bei der Verhandlung angebracht werden. Solothurn, den 21. Mai 1935. Den Gerichtspräsident von Solothurn-Lebern : O. Weingart.

Liegenschaftsverwertungen im Pfändungs- und Pfandverwertungsverfahren

Grundpfandverwertung. — 1. Steigerung. Schuhlin und Pfandgläubiger : Genossenschaft Volkstheater, mit Sitz in Zürich 7, Treichlerstrasse 7, Ganttag : Mittwoch, den 26. Juni 1935, nachmittags 3 Uhr.

Gantlokal : Hotel « Limmathaus », Limmatstr. 118, Zürich 5. Eingabefrist : Bis 11. Juni 1935. Aufliegung der Gantbedingungen : Vom 12. Juni 1935 an. — Grundpfänder : Kat. Nr. 1747 :

Ein Wohnhaus mit gewölbtem Keller etc. an der Neugasse 57 in Zürich 5, unter Assek. Nr. 3443 für Fr. 179'000 assekuriert. Schätzung 1928.

Ein Wohnhaus mit gewölbtem Keller etc. an der Neugasse 59 in Zürich 5, unter Assek.-Nr. 3444 für Fr. 191'000 assekuriert. Schätzung 1928, mit 5 a Fr. 500 qm Gebäudefundfläche und Hofraum.

Ferner als Zugehör zu vorstehender Liegenschaft : Die Kino-Apparate mit Zubehör und Saalmobiliar etc. laut speziellem Verzeichnis. Grundpfandschäden laut Grundprotokoll. Beurteilungsmäthliche Schätzung der Liegenschaften : Fr. 500'000.— ; der Zubehör : Fr. 4000.—.

Der Erwerber hat an der Steigerung vor dem Zuschlag auf Abrechnung an der Kaufsumme den Betrag von Fr. 5000.— bar zu bezahlen. Ein überwiesen wird auf die Steigerungsbedingungen verweisend. Zürich, den 20. Mai 1935.

Betreibungsamt Zürich 5 : Pfister.

Verlängerung der Nachlassstundung

Die der Bel-Air Métropole A. S. A., in Zug, gewährte Nachlassstundung wurde um zwei weitere Monate, d. h. bis zum 16. August 1935 er-streckt.

Zug, den 18. Mai 1935.

Auftrag des Kantonsgerichtes Zug

Die Gerichtskanzlei,

ANNY ONDRA

und

WOLF ALBACH-RETTY

im grössten Lacherfolg des Jahres !

